

S U**Übergangsregelung für die Lohnsahlungszeiträume in den Monaten November und Dezember 1953**

(1) Für die Monate November und Dezember 1953 wird von einer Änderung der auf den Lohnsteuerkarten 1953 eingetragenen steuerfreien Beträge Abstand genommen. Eine Berichtigung erfolgt nur in den Fällen, in denen nach den Bestimmungen dieser Verordnung ein höherer steuerfreier Betrag zu gewähren ist.

(2) Bei Lohnempfängern mit mehreren Arbeitsverhältnissen sind für die Besteuerung der Lohneinkünfte in den Monaten November und Dezember 1953 die auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragenen Merkmale unverändert zugrunde zu legen.

§ 12**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

f

§ 13**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1953 in Kraft. Sie ist erstmals auf die Lohnsahlungszeiträume anzuwenden, die am 1. November 1953 und später beginnen.

(2) Der Verordnung entgegenstehende Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden. Im übrigen gelten jedoch weiterhin die Bestimmungen der Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASTVO) in der Form der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 (GBl. S. 1413).

Berlin, den 15. Oktober 1953

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung*

Monatssteuertarif G

Steuerpflichtiger Die Steuer beträgt

Monatslohn

von bis DM 4- Vo des Betrages über

175,— bis	199,99	0,20	4- 11,2 Vo	des Betrages über	175,—
200,—	299,99	3,—	+ 15 Vo	„	200,—
300,—	399,99	18,—	+ 20 Vo	„	M 300,—
400,—	499,99	38,—	4- 24 Vo	„	>> 400,—
500,—	599,99	62,—	+ 30 Vo	„	n 500,—
600,—	699,99	92,—	+ 34 Vo	„	n 600,—
700,—	1257,99	126,—	+ 22,5 Vo	N	n 700,—
1258,—	• und mehr		20Vo		

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung*

Jahressteuertarif G

Steuerpflichtiges Die Steuer beträgt

Arbeitseinkommen

von bis DM + Vo des Betrages über

2 100 bis	2 399	2,40	+ 11,2Vo	des Betrages über	2 100
2 400	3 599	36,—	+ 15 %	„	2400
3 600	4 799	216,—	+ 20 %	„	3600
4 800	5 999	456,—	+ 24 %	„	4800
6 000	7 199	744,—	+ 30 %	„	6000
7 200	8 399	1104,—	+ 34 %	„	7200
8 400	15 099	1512,—	+ 22,5 %	„	8400
15 000	und mehr		20 %	„	

* Die aus den Steuertarifen G abgeleiteten Steuertabellen für die tägliche, wöchentliche und monatliche Lohnzahlung sowie für die Jahresberechnung erscheinen im VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17 als Sonderdruck Nr. 19 des Gesetzblattes und Zentralblattes und sind ab 30. Oktober 1953 über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

Verordnung**zur Regelung der Entschädigungsleistungen für die in Volkseigentum überführten Energieanlagen.**

Vom 15. Oktober 1953

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuordnung der Energiewirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone (Energiewirtschaftsverordnung) (ZVOB1. S. 472) sind zur Steigerung der Energieerzeugung und zur Sicherung ihrer Verteilung Energieanlagen, die Privatpersonen, Genossenschaften oder anderen Eigentümern gehörten, in Volkseigentum übernommen worden. Zur Regelung der den Eigentümern zu zahlenden Entschädigung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Entschädigungsforderungen auf Grund einer nach § 3 der „Energiewirtschaftsverordnung“ vom 22. Juni 1949 (ZVOB1. S. 472) erfolgten Überführung von Energieanlagen in Volkseigentum werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung abgegolten.

(2) Auf diejenigen Fälle, in denen die Entschädigung bereits geleistet wurde, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

(1) Die Feststellung der Entschädigungsforderungen sowohl dem Rechtsgrunde als auch der Höhe nach erfolgt durch das Staatssekretariat für Energie.

(2) Das Staatssekretariat für Energie hat dem Entschädigungsberechtigten einen Feststellungsbescheid zu erteilen. Eine Nachprüfung des Feststellungsbescheides durch die Gerichte kann nur insoweit stattfinden, als es sich um die Feststellung der Person des Berechtigten handelt. Im übrigen ist der Feststellungsbescheid endgültig.

§ 3

Als Entschädigungsforderung darf höchstens derjenige Betrag festgesetzt werden, der sich bei Zugrundelegung der Bewertungs Vorschriften für die volkseigene Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32) im Zeitpunkt der Übernahme der Energieanlagen ergibt. Soweit der Entschädigungsberechtigte den Wert des zu entschädigenden Vermögens vor Durchführung der Eigentumsänderung gegenüber den zuständigen Steuerorganen niedriger angegeben hat, gilt dieser Wert als Höchstgrenze. Für den sogenannten Geschäfts- oder Firmenwert darf eine Entschädigung nicht gewährt werden.

§ 4

Die Entschädigungsforderung ist vom Zeitpunkt der Übernahme der Energieanlagen an bis zu ihrer Befriedigung mit 4 % jährlich zu verzinsen. Zinseszinsen werden nicht berechnet.